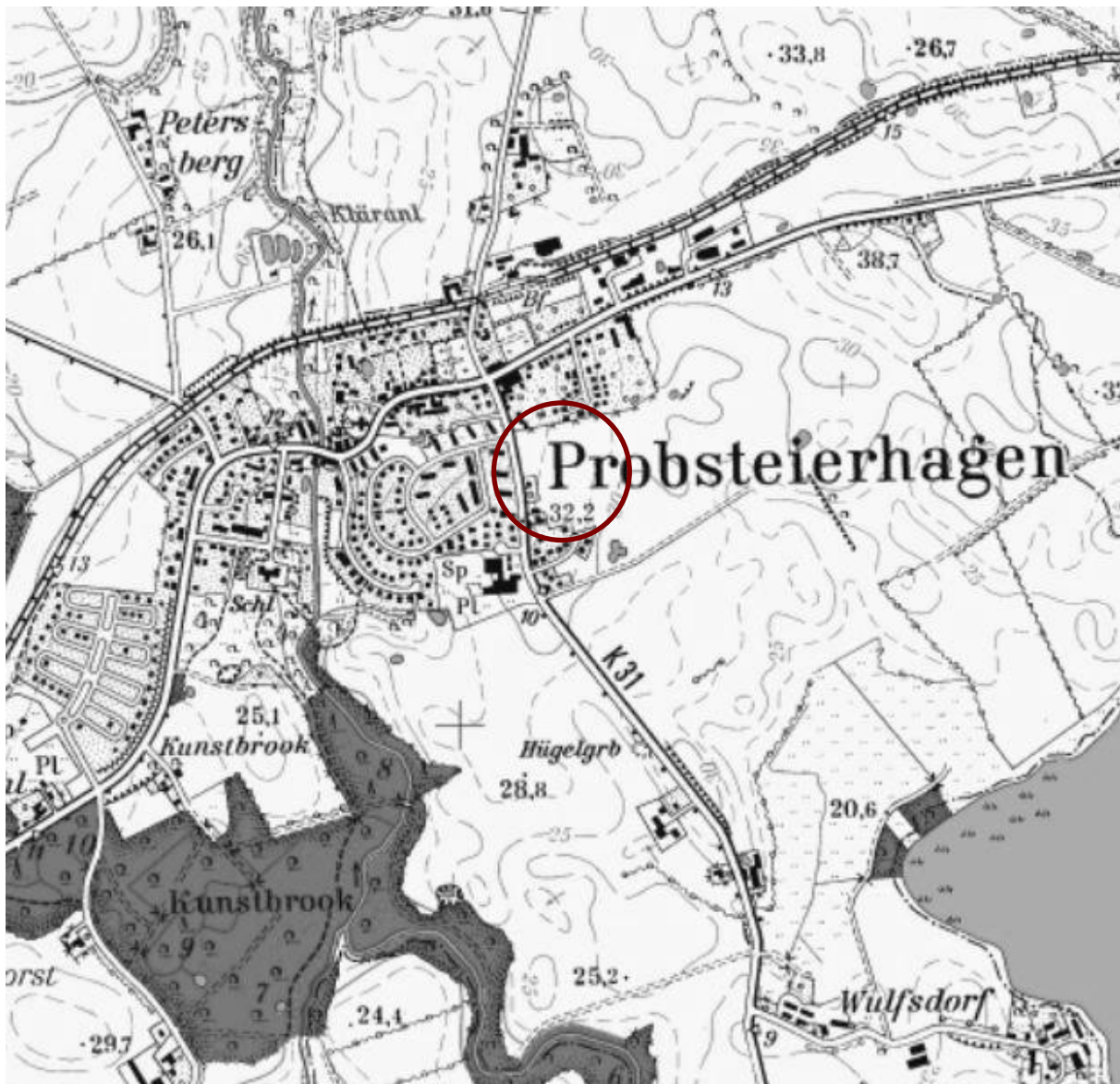




BEGRÜNDUNG

Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Probstseierhagen, Kreis Plön

Für das Gebiet östlich des Wulfsdorfer Weges, südlich der Straße Kellerrehm und
nördlich der Straße Seeblick.

Bearbeitung:

B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER - Freischaffende Architekten und Stadtplaner
Haßstraße 11 - 24103 Kiel - Fon 0431-6646990 – Fax 0431-66469929 – info@b2k-architekten.de

BIOPLAN Biologie & Planung - Dr. Marion Schumann (Dipl.-Ing.)
Mühlenberg 62, 24211 Preetz - Fon 04342-81303 – Fax 04342-80920 - bioplan.schumann@t-online.de

Stand: 10.03.2014, 24.03.2014, 17.04.2014, 05.05.2014, 06.05.2014

Stand des Verfahrens:

§ 3(1) BauGB - § 3(2) BauGB - § 4(1) BauGB - § 4a(2) BauGB - § 4(2) BauGB - § 4a(3) BauGB - § 1(7) BauGB - § 6 BauGB

TEIL I BEGRÜNDUNG

1.	Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen	3
2.	Flächengröße, Lage im Raum und derzeitige Nutzung	3
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	4
3.1	Landesentwicklungsplan - LEP (2010)	4
3.2	Regionalplan des Planungsraumes III (Fortschreibung 2000).....	5
4.	Integriertes Entwicklungsgutachten (IEGA)	6
5.	Anlass und Ziel der Planung.....	6
6.	Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung	6
7.	Zeitraumen für die Umsetzung	7
8.	Darstellungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans.....	7
8.1	Art der baulichen Nutzung	7
9.	Erschließung	7
10.	Ver- und Entsorgung	7
11.	Altlasten, Bodenschutz und Denkmalschutz	8
12.	Kampfmittel	8
13.	Immissionen	8
14.	Auswirkungen der Planung.....	9
15.	Anlagen zu der Begründung mit Umweltbericht.....	9

TEIL II UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht verfügt über ein eigenständiges Inhaltsverzeichnis.

1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Probsteierhagen hat in ihrer Sitzung am 13.08.2013 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Probsteierhagen für das Gebiet östlich des Wulfsdorfer Weges, südlich der Straße Kellerrehm und nördlich der Straße Seeblick in Probsteierhagen beschlossen. Die Aufstellung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das v.g. Gebiet (Parallelverfahren). Beide Aufstellungsbeschlüsse sind am 16.08.2013 im Probsteier Herold öffentlich bekannt gemacht worden.

Stand des Verfahrens:

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat am 24.09.2013 in einer öffentlichen Einwohnerversammlung in der Gemeinde Probsteierhagen stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 11.02.2014 bis 14.03.2014. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden gemäß § 6 BauGB abgewogen.

Aufgrund der zeitlichen Abfolge bzw. verlängerter Genehmigungszeiträume des Flächennutzungsplanes (bis zu 3 Monate) sowie der inhaltlichen Tiefe wurden die Aufstellungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes in dem weiteren Verfahrensschritt gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB getrennt. Die vorliegende Begründung dient den beiden Beteiligungsschritten gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB der F-Planänderung.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.6.2013 (BGBl. I, S. 1548), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7.8.2013 (BGBl. I, S. 3154) und dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010.

Gem. §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2). Mit dieser Arbeit wurde das Büro BIOPLAN Biologie & Planung - Frau Dr. Marion Schumann (Dipl.-Ing.), Mühlenberg 62 in 24211 Preetz beauftragt.

2. Flächengröße, Lage im Raum und derzeitige Nutzung

Die Gemeinde Probsteierhagen gehört dem Kreis Plön in Schleswig-Holstein an. Das Gemeindegebiet befindet sich räumlich zwischen der Landeshauptstadt Kiel und der Gemeinde Schönberg. Probsteierhagen besteht aus den Ortschaften Bokholt, Muxall, Röbsdorf, Schrevendorf, Trensahl und Wulfsdorf. Die Gemeinde zählt ca. 2.020 Einwohner.

Die Landesstraße L 50, die das Kieler Ostufer sowie die Gemeinden Schönkirchen und Schönberg verbindet, verläuft durch das Gemeindegebiet von Probsteierhagen. Dadurch ist die Kommune über eine Distanz von rund 15 km mit der Landeshauptstadt verbunden. Die

Gemeinde Schönberg mit der Amtsverwaltung der Probstei befindet sich ca. 7 km von Probsteierhagen entfernt.

Landschaftlich ist Probsteierhagen inmitten der naturräumlich geprägten und relativ dünn besiedelten Landschaft der Probstei gelegen und grenzt mit dem östlichen Teil des Gemeindegebietes an den Passader See. Zu den gemeindlichen Flächen gehören neben vielen landwirtschaftlich genutzten Flächen auch größere zusammenhängende Waldgebiete.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des F-Planes befindet sich östlich des Ortskerns von Probsteierhagen und umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Die Fläche ist als Arrondierung der angrenzenden Siedlungsstrukturen im Norden und Westen zu verstehen. Im Osten und teilweise im Süden wird das Planungsgebiet durch Flächen für die Landwirtschaft begrenzt.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet im westlichen Bereich als potentielles Wohngebiet und im Osten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungsplan“ (vorbereitende Bauleitplanung) und „Bebauungsplan“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes und sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (3), 4 BauGB).

Folgende planerischen Vorgaben sind bei dieser Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

3.1 Landesentwicklungsplan - LEP (2010)

Der seit Oktober 2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert zusammengefasst die Ziele der Raumordnung für Schleswig-Holstein und setzt mit den räumlichen Grundsätzen und Zielen den Rahmen, der in den fortzuschreibenden Regionalplänen weiter konkretisiert wird. Neben der Umsetzung der landespolitischen Ziele bis zum Jahr 2025 werden die Entwicklung der Teilräume und die kommunale Planungsverantwortung gestärkt.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) enthält für die Gemeinde Probsteierhagen die folgenden Darstellungen:

- Die Gemeinde liegt am südöstlichen Rand des Ordnungsraumes und innerhalb des 10 km Umkreises um das Oberzentrum Kiel.
- Die Ortslage Probsteierhagen liegt auf der Siedlungsachse Kiel – Schönberg.
- Die Bahnlinie Kiel-Schönberg quert das Gemeindegebiet, dargestellt als „Trassensicherung“ oder „Trasse außer Betrieb“.
- Die Gemeinde liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind hierzu folgende Ausführungen zu entnehmen.

In den Ordnungsräumen sollen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Die Siedlungsentwicklung ist durch Siedlungsachsen und Zentrale Orte sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren besonders zu ordnen und zu strukturieren. Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf

den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren (LEP Kap. 1.3 Ziffer 3G, Z).

Die Abgrenzung der Siedlungsachsen soll sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Den Siedlungsachsen sollen größeren baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten zugeordnet sein;
- sie sollen über Flächenpotenziale für eine weitere Siedlungsentwicklung verfügen;
- die Ergebnisse abgestimmter Stadt-Umland-Planungen sollen berücksichtigt werden;
- die ökologische und landschaftliche Verträglichkeit für eine weitere Siedlungsentwicklung soll gewährleistet sein;
- zusammenhängende landschaftliche Freiräume sollen erhalten werden und vernetzt bleiben (LEP Kap. 2.4.1 Ziffer 2G).

Auf den Siedlungsachsen sind in bedarfsgerechtem Umfang Siedlungsflächen auszuweisen. Die bauliche Entwicklung darf nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen (LEP Kap. 2.4.1 Ziffer 3Z).

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Hierzu zählen alle Baugrundstücke:

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind sowie
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB (LEP Kap. 2.5.2 Ziff. 6Z).

Bewertung

Das Vorhaben erfüllt die Kriterien des LEP.

3.2 Regionalplan des Planungsraumes III (Fortschreibung 2000)

Die Regionalpläne leiten sich aus den Raumordnungsplänen auf Landesebene ab. In dem vorliegenden Fall ist der Regionalplan aus dem Landesraumordnungsplan (LROP 1998) abgeleitet, der 2010 von dem LEP abgelöst wurde. Dieser befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Abweichungen sind daher möglich, wobei der LEP die aktuellen Ziele und Grundsätze der Landesplanung darstellt. Insbesondere die Aussagen zum Siedlungsrahmen sind durch den LEP-Entwurf überholt.

Im Regionalplan befinden sich die nachfolgenden, das Plangebiet betreffenden Aussagen und Darstellungen:

- Die Ortslage Probsteierhagen liegt auf der Siedlungsachse Schönkirchen – Schönberg.
- Die Gemeinde liegt innerhalb des 10 km Umkreises um das Oberzentrum Kiel.
- Die Bahnlinie Kiel-Schönberg quert das Gemeindegebiet.
- Der Bereich unmittelbar südlich der Ortslage Probsteierhagen und das Tal der Hagener Au nördlich der Ortslage sind als regionaler Grünzug dargestellt.
- Abweichend vom LEP ist das Gemeindegebiet nicht als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt.

Bewertung

Es treten keine relevanten Abweichungen zum LEP auf.

4. Integriertes Entwicklungsgutachten (IEGA)

Die Gemeinde Probsteierhagen hat als Vorprüfung der Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung im Innenbereich ein Integriertes Entwicklungsgutachten (IEGA) erstellen lassen. In diesem Innenbereichsgutachten ist die betroffene Fläche als Baufläche C gekennzeichnet (s. Anlage). Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde orientiert sich an den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP). Der Entwicklungsrahmen für Wohnbebauung gemäß den Vorgaben des LEPs gibt für die Gemeinde Probsteierhagen keine Begrenzung vor, da die Gemeinde räumlich auf der Siedlungsachse Kiel – Schönberg liegt. *Auf den Siedlungsachsen sind in bedarfsgerechtem Umfang Siedlungsflächen auszuweisen* (LEP Kap. 2.4.1 Ziffer 3Z). Die Fläche ist in dem Entwicklungsgutachten als Baufläche mit ca. 21 Wohneinheiten berücksichtigt.

5. Anlass und Ziel der Planung

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Gemeinde Probsteierhagen die Bauleitplanung des B-Planes Nr. 12 vor, sodass dem § 8 (2) BauGB Folge geleistet wird. Anlass für die Planung sind die Bestrebungen der Gemeinde aufgrund einer gesteigerten Nachfrage nach Wohnraum potentielle Flächen im Innenbereich der Gemeinde zu entwickeln. Die Gemeinde bevorzugt für diese Entwicklung die an die vorhandene Bebauung an den Straßen „Wulfsdorfer Weg“/ „Alte Dorfstraße“ im Norden und der Straße „Seeblick“ im Süden anschließende, im Innenbereich liegende Fläche.

Planerisches Ziel der 13. Änderung des F-Planes ist es, unter orts- und landschaftsverträglichen Gesichtspunkten dem kurz- und mittelfristigen Bedarf nach Wohnbauflächen innerhalb der Gemeinde Probsteierhagen angemessen sowie zeitnah nachzukommen und die zukünftige Entwicklung Probsteierhagens zu lenken. Dabei gilt es, eine zukünftige Bebauung in den vorhandenen Siedlungskörper und die vorhandene, landschaftliche Umgebung unter Berücksichtigung der naturräumlichen Belange einzubetten und die zukünftige Flächennutzung für die Festsetzungen der nachgeordneten Planungsebene der Bebauungspläne - hier B-Plan Nr. 12 - zu konkretisieren.

6. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Die Nachbargemeinden Brodersdorf, Lutterbek, Prasdorf, Passade, Dobersdorf, Heikendorf und Schönkirchen werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB in die Planung miteinbezogen.

Die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Probsteierhagen soll vorrangig im Ortsteil Probsteierhagen erfolgen, da hier die gemeindliche Infrastruktur ansässig ist und dieser Ortsteil den größten zusammenhängenden Siedlungsraum in der Gemeinde aufweist. Entsprechend dem übergeordneten, städtebaulichen Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (§ 1 (5), 3 und 6 Ziff. 2.5.2 LEP) möchte die Gemeinde zunächst die im gemeindlichen Innenbereich liegenden Flächen entwickeln. Die Ortschaften Bokholt, Muxall, Röbsdorf, Schrevendorf, Trensahl und Wulfsdorf kommen aufgrund ihres Splittersiedlungscharakters für eine bauliche Entwicklung zurzeit weniger in Betracht.

Der Standort des Geltungsbereiches wurde gewählt, da er an weitere Wohnbauflächen angrenzt und damit zu einer schlüssigen Arrondierung und Vervollständigung des Siedlungsgebietes entlang des „Wulfsdorfer Weges“ innerhalb des gemeindlichen Innenbereiches beiträgt. Betroffen sind unter anderem Flächen, die in der gültigen Fassung des FNP als Flä-

chen für die Landwirtschaft (gem. § 5 (2) Nr. 9 BauGB) dargestellt sind. Diese stellen keinen besonders schützenswerten Naturraum dar, sodass aufgrund des arrondierenden Einfügens in den vorhandenen Siedlungskörper eine Nutzung des Areals als Wohnbaufläche (gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB und § 1 (1) Nr. 1 BauNVO) zugunsten einer Siedlungserweiterung vertretbar ist. Des Weiteren sind im Westen des Geltungsbereiches der 13. Änderung des F-Planes Flächen betroffen, die in dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan als potentielle Wohnbaufläche gekennzeichnet sind.

Die 13. Änderung des F-Planes bereitet die Aufstellung des B-Planes Nr. 12 der Gemeinde Probsteierhagen vor. In dem Plangebiet des B-Planes Nr. 12 sollen insgesamt ca. 21 Einzel- bzw. Doppelhäuser entstehen. Dadurch ist ein gering erhöhtes Verkehrsaufkommen am „Wulfsdorfer Weg“ zu erwarten. Eine weitestgehend störungsfreie und zügige Erschließung ist gewährleistet, da sich der zusätzliche Verkehr auf den Anliegerverkehr beschränken wird. Eine detaillierte Darstellung der Erschließung erfolgt durch den Bebauungsplan Nr. 12.

Die Gemeinde Probsteierhagen ist durch ihre optimale Verkehrsanbindung an die Landeshauptstadt Kiel (B 502 und L 50) ein attraktiver Wohnstandort für Pendler. Die Nähe des Plangebietes zu verschiedenen Schulen und einem Sportzentrum macht die Wohnbaufläche besonders für Familien mit Kindern attraktiv.

7. Zeitrahmen für die Umsetzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 bereitet die Gemeinde derzeit die Erschließung des Wohngebiets vor, sodass mit einer zeitnahen Bebauung der Fläche gerechnet werden kann.

8. Darstellungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde ist verpflichtet eine Bauleitplanung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 (3) BauGB).

8.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Nutzung gemäß dem Entwurf des B-Planes Nr. 12 wird eine Wohnbaufläche (W) dargestellt.

9. Erschließung

Die Erschließung der Planfläche erfolgt über den Wulfsdorfer Weg. Weitere Einzelheiten der Erschließung sind im Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Probsteierhagen geregelt und dargestellt.

10. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung / Wasseraufbereitung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserverschaffungsverband Panker-Giekau. Die Wasserversorgungsanlagen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erweitern.

Schmutzwasserbeseitigung

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den Wasserverschaffungsverband Panker-Giekau. Bau und Betrieb der Schmutzwasserkanalisation erfolgen entsprechend den Regeln der Technik (§ 34 LWG). Bei einem Neubau von Regenwasserbehandlungsanlagen werden die entsprechenden Anträge ordnungsgemäß gestellt.

Oberflächenwasserbeseitigung

Das Oberflächenwasser soll in Richtung Osten bzw. Südosten aus dem Gebiet abgeführt werden. Der genaue Verlauf der Leitungen und entsprechende Leitungsrechte werden ggf. im Bebauungsplan festgesetzt.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune. Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die vorhandenen Anlagen bzw. geplanten Erweiterungen im B-Plan zulassen. Im Planungsbereich ist der Versorgungsdruck für die Löschwasserversorgung voraussichtlich nicht ausreichend, hier sind in Abstimmung mit den Beteiligten ggf. zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Es wird empfohlen eine Ringleitungsverbindung über das südlich gelegene Gebiet (mögliche B-Plan-Erweiterung) mit Anschluss an die Straße „Seeblick“ zu ermöglichen (Trasse mit Leitungsrecht).

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie wird durch Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Müllentsorgung

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Plön (AWKP) bzw. den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (ABK) durchgeführt. Detaillierte Angaben zu Straßenquerschnitten etc. sind im Bebauungsplan geregelt.

11. Altlasten, Bodenschutz und Denkmalschutz

Es sind derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festzustellen.

Sollten während der Arbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, so ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu verständigen und die Fundstelle bis zu deren Eintreffen zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

12. Kampfmittel

In dem o.g. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

Die Bauträger werden aufgefordert, sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

13. Immissionen

Lärmimmissionen

Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße K 31/ Wulfsdorfer Weg, auf der mit Tempo 50 km/h gefahren wird. Aufgrund der zu erwartenden Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 im November 2013 eine lärmtechnische Untersuchung durch das Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH aus Neumünster erstellt worden (s. Anlage des Bebauungsplanes Nr. 12).

Da das Plangebiet teilweise an landwirtschaftliche Flächen angrenzt, ist außerdem mit zeitlich begrenzten Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zu rechnen, die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultieren.

In einer Entfernung von ca. 600 Metern zum Plangebiet befindet sich die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Strecke Oppendorf – Schönberg (Holstein). Forderungen der Grundstückseigentümer und –nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z.B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubimmissionen) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o.g. Personen, nicht möglich und damit auszuschließen.

14. Auswirkungen der Planung

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Probsteierhagen bereitet die zukünftige Ordnung und Nutzung der Flächen im Gemeindegebiet vor. Die Größe und Lage der Wohnbauflächen werden durch die verbindliche Bauleitplanung, den Bebauungsplan Nr. 12, festgelegt. Die Vorgaben des LEP sowie weitere übergeordnete Rechtsgrundlagen werden berücksichtigt und die Planung ist grundsätzlich verträglich für die Belange von Natur und Umwelt.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

15. Anlagen zu der Begründung mit Umweltbericht

- Integriertes Entwicklungsgutachten (IEGA) bestehend aus
 - Planzeichnung und Planzeichenerklärung
 - Tabellarische Auflistung der Baulücken und Bauflächen

Die Anlagen sind dem Teil II der Begründung, dem Umweltbericht, nachgestellt.

Umweltbericht

zur

13. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Probsteierhagen



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Marion Schumann

Schellhorn, im April 2014



BIOPLAN
Biologie & Planung

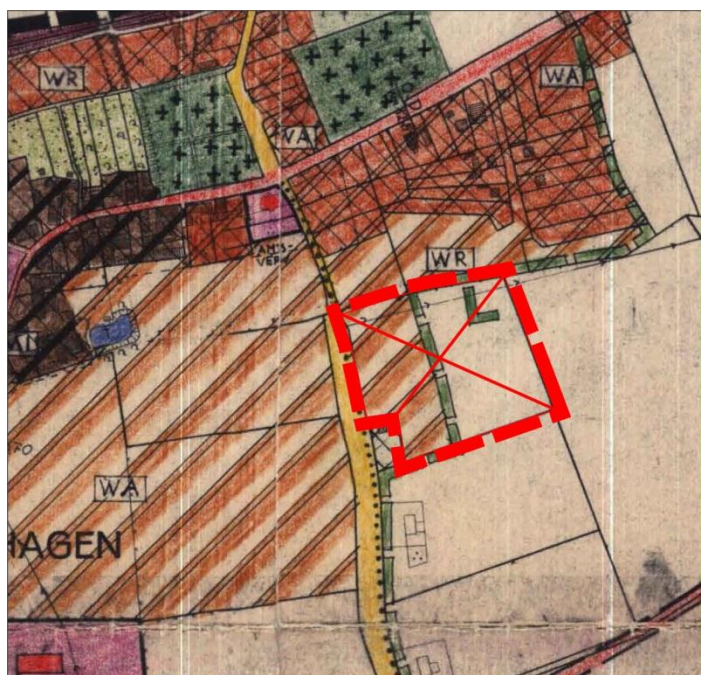
Dr. Marion Schumann
Wehrbergallee 3
24211 Schellhorn
04342-81303
Bioplan.schumann@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
2. Gebietsabgrenzung	1
3. Erfordernis und Ziel der Planänderung	1
3.1 Erfordernis	1
3.2 Ziel der Planänderung	2
4. Umweltbericht (Scoping)	3
4.1 Datengrundlagen	3
4.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	3
4.3 Umweltbelange und Vorhabenwirkungen	4
4.3.1 Pflanzen	4
4.3.2 Tiere	5
4.3.3 Boden	7
4.3.4 Wasser	7
4.3.5 Luft, Klima	7
4.3.6 Die Landschaft	8
4.3.7 Prüfung weiterer möglicher Auswirkungen	8
5. Vorbelastungen	10
6 Alternative Planungsmöglichkeiten	10
7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	10
7.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
7.2 Prognose bei Durchführung der Planung	10
8 Ermittlung der Eingriffsgröße und erforderlichen Ausgleichsgröße	11
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs	11
8.2 Ermittlung der Eingriffsgröße und erforderlichen Ausgleichsgröße	11
9 Ausgleichsmaßnahmen	12
10 Monitoring	12
10.1 Praktische Abwicklung	12
10.2 Überwachungsmaßnahmen	12
10.3 Zeitfenster	12
11 Zusammenfassung	12

1. Einleitung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Probsteierhagen hat in der Sitzung am 13.08.2013 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Probsteierhagen für das Gebiet östlich des Wulfsdorfer Weges, südlich der Straße Kellerrehm und nördlich der Straße Seeblick in Probsteierhagen beschlossen. Die Aufstellung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das v.g. Gebiet (Parallelverfahren).



AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN F-PLAN ZUR INFORMATION

MAßSTAB 1 : 5.000



Das Gebiet ist nicht mehr in der
Landschaftsschutzgebietsverordnung enthalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:



Darstellung des Änderungsbereiches
im wirksamen Flächennutzungsplan



Potenzialfläche Wohngebiet



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches der 13. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Abb. 1, Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

2. Gebietsabgrenzung

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des F-Planes befindet sich östlich des Ortskerns von Probsteierhagen und umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Die Fläche ist als Arrondierung der angrenzenden Siedlungsstrukturen im Norden und Westen zu verstehen. Im Osten und teilweise im Süden wird das Planungsgebiet durch Flächen für die Landwirtschaft begrenzt.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet im westlichen Bereich als potentielles Wohngebiet und im Osten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3. Erfordernis und Ziel der Planänderung

3.1 Erfordernis

Die Gemeinde Probsteierhagen hat als Vorprüfung der Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung im Innenbereich ein Integriertes Entwicklungsgutachten (IEGA) erstellen lassen. In diesem Innenbereichsgutachten ist die betroffene Fläche als Baufläche des B-Plan Nr. 12

gekennzeichnet (s. Anlage 1). Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde orientiert sich an den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP). Der Entwicklungsrahmen für Wohnbebauung gemäß den Vorgaben des LEPs gibt für die Gemeinde Probsteierhagen keine Begrenzung vor, da die Gemeinde räumlich auf der Siedlungsachse Kiel – Schönberg liegt. *Auf den Siedlungsachsen sind in bedarfsgerechtem Umfang Siedlungsflächen auszuweisen* (LEP Kap. 2.4.1 Ziffer 3Z). Die Fläche ist in dem Entwicklungsgutachten als Baufläche mit ca. 21 Wohneinheiten berücksichtigt.

3.2 Ziel der Planänderung

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Gemeinde Probsteierhagen die Bauleitplanung des B-Planes Nr. 12 vor, sodass dem § 8 (2) BauGB Folge geleistet wird. Anlass für die Planung sind die Bestrebungen der Gemeinde aufgrund einer gesteigerten Nachfrage nach Wohnraum potenzielle Flächen im Innenbereich der Gemeinde zu entwickeln. Die Gemeinde bevorzugt für diese Entwicklung die an die vorhandene Bebauung an den Straßen „Wulfsdorfer Weg“/ „Alte Dorfstraße“ im Norden und der Straße „Seeblick“ im Süden anschließende, im Innenbereich liegende Fläche.

Planerisches Ziel der 13. Änderung des F-Planes ist es, unter orts- und landschaftsverträglichen Gesichtspunkten dem kurz- und mittelfristigen Bedarf nach Wohnbauflächen innerhalb der Gemeinde Probsteierhagen angemessen sowie zeitnah nachzukommen und die zukünftige Entwicklung Probsteierhagens zu lenken. Dabei gilt es, eine zukünftige Bebauung in den vorhandenen Siedlungskörper und die vorhandene, landschaftliche Umgebung unter Berücksichtigung der naturräumlichen Belange einzubetten und die zukünftige Flächennutzung für die Festsetzungen der nachgeordneten Planungsebene der Bebauungspläne - hier B-Plan Nr. 12 - zu konkretisieren.

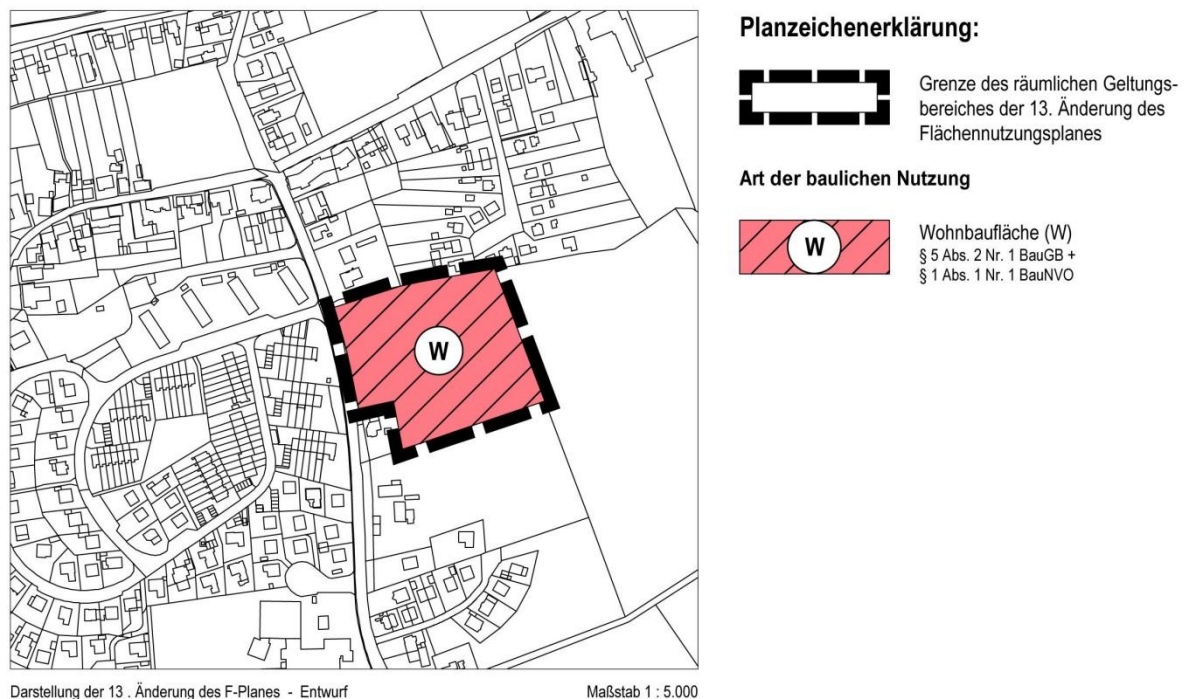


Abbildung 1: 13. Änderung des F-Planes: Lage und Festsetzungen

4. Umweltbericht (Scoping)

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

4.1 Datengrundlagen

Für die Umweltprüfung und den Umweltbericht wurden die folgenden Daten als Grundlage hinzugezogen:

- Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Probsteierhagen;
- Darstellung des Landschaftsplanes
- Biologische Bestandsaufnahme

Eine aktuelle Baugrunduntersuchung liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Es gibt keine Hinweise zu möglichen Altlastenverdachtsflächen.

4.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Grundsätzlich sind bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der baulichen Entwicklung insbesondere durch Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Im Hinblick auf bestehende oder zukünftige Lärmimmissionen ist der Schutz von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen zu gewährleisten.

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde aus dem Jahr 1991 ist der Planungsraum als mögliche Bauerweiterungsfläche dargestellt. Es grenzen Flächen für die Landwirtschaft und vorhandene Siedlungsflächen an. Erst in größerer Entfernung liegen Flächen, die für einen lokalen Biotopverbund gesichert werden sollen. Das Gebiet gehört teilweise zu einem Gebiet zur besonderen Berücksichtigung der Trinkwassergewinnung.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Juni 2000) trifft für den Betrachtungsraum keine spezifischen umweltrelevanten Aussagen.

Landesnaturenschutzgesetz: Grundlage eines Leitbildes ist die Naturschutzgesetzgebung. Hierin wird das umweltverträgliche Miteinander aller den Raum beanspruchenden Nutzungen angestrebt.

In §1 (1) Bundesnaturschutzgesetz, auf das sich der § 1 (1) des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein bezieht, sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert:

„Natur und Landschaft sind ... im besiedelten und unbesiedelten Raum nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)“.

Aus den gesetzlichen Grundlagen ergibt sich als primäres Ziel die nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

4.3 Umweltbelange und Vorhabenwirkungen

Für die Umweltprüfung relevant sind die Festsetzungen und Darstellungen der F-Planänderung als Wohngebiet.

Der zusätzliche Flächenbedarf beträgt rund 1,2 ha.

Maßgeblich für den Gegenstand der Ermittlung sind nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Einführungserlasses zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend § 1a.

Der Katalog der städtebaulichen Belange nach § 1 Abs. 6 enthält eine Aufzählung der für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange, die in der Praxis als eine Checkliste für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Belange genutzt werden kann.

Es werden folgende Auswirkungen geprüft:

4.3.1 Pflanzen

Der Planungsraum umfasst eine landwirtschaftliche Fläche, die ackerbaulich genutzt wird.

Wesentliche naturnahe Strukturen des Planungsraumes sind vier Stieleichen am Wulfsdorfer Weg. Es handelt sich um zwei mittelgroße und zwei jüngere Bäume (vgl. Abb. 1).

An der Südgrenze steht eine 3-stämmige Eberesche.

Die Straßenböschung am Wulfsdorfer Weg (außerhalb des F-Plangebietes) wird von Brombeergestrüpp beherrscht. Ansonsten bestehen an der Südgrenze nur wenige einzelne Sträucher.

Auswirkungen: Auswirkungen ergäben sich, wenn im Rahmen der Bebauung naturnahe Strukturen beseitigt würden. Im vorliegenden Fall wäre der Verlust der Bäume als einzige wirklich negative Auswirkung zu nennen. Durch einen Erhalt der Bäume ließe sich der Eingriff minimieren. Eine Beurteilung muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

4.3.2 Tiere

Als relevante Tiergruppen werden im Rahmen einer Potenzialanalyse die Gruppe der Fledermäuse und der Brutvögel betrachtet.

Fledermäuse: In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 **Fledermausarten** heimisch. Alle gelten gem. § 7 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt.

Für Probsteierhagen (und Umgebung) stehen Daten zur Fledermausfauna zur Verfügung (P. Borkenhagen, pers. Mitt.). Demnach treten in Probsteierhagen 4-5 Arten regelmäßig auf: Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Zwerg- und wahrscheinlich auch Mückenfledermaus sowie Rauhautfledermaus. Rauhaut- und Wasserfledermaus wurden nur in der näheren Umgebung des Ortes nachgewiesen. Inzwischen ist auch das Auftreten des Großen Abendseglers bekannt (Jörg Fister, per. Mitt.). Die Art ist eine Waldfledermaus. Sie jagt im freien Luftraum.

Die Breitflügelfledermaus hat ihre Quartiere ausschließlich in Gebäuden. Das Braune Langohr sucht sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen auf. Vor allem sind es aber die Zwerg- und die Mückenfledermaus, von denen einzelne Tiere in den Spalten zumindest der größeren Eichen Tagesverstecke finden könnten.

Der Acker selbst ist windexponiert. Es fehlen naturnahe Strukturen, an denen Fledermäuse jagen könnten. Allenfalls werden Tiere an den vorhandenen Siedlungsrändern jagen, wo Gehölze und Hecken auftreten.

Tabelle 1 Im Planungsraum potenziell auftretende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (BOYE et al. 1998)

Gefährdungskategorien:

3: gefährdet D: Daten defizitär G: Gefährdung anzunehmen

V: Art der Vorwarnliste

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	V	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	G	IV
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	-	IV

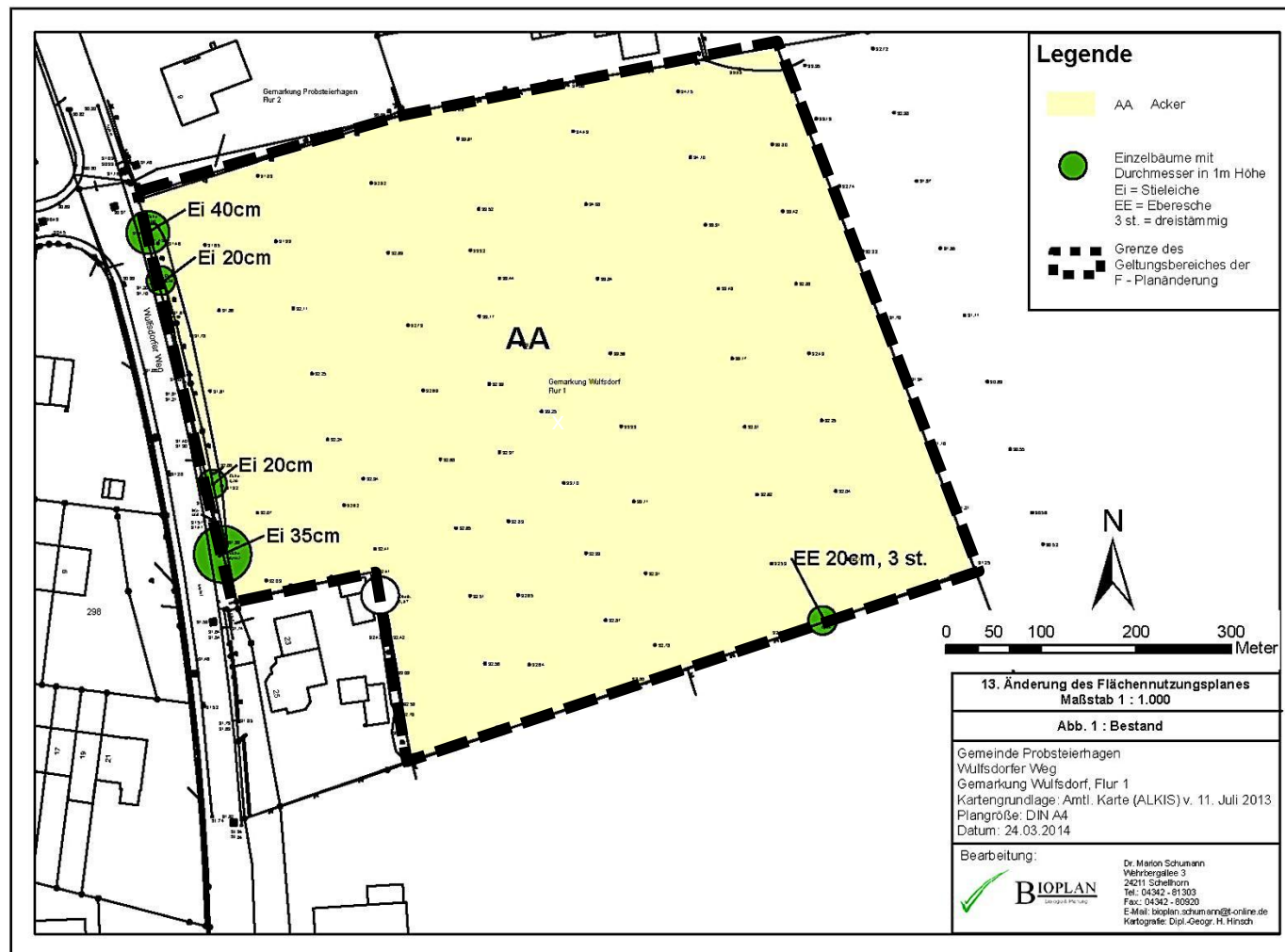


Abbildung 2: 13. Änderung des F-Planes: Biotoptypen (unmaßstäblich)

Brutvögel: Der Planungsraum wird ackerbaulich genutzt und besitzt daher allenfalls eine Eignung für Offenlandbewohner wie Feldlerche und Fasan. Die Feldlerche ist eine gefährdete Art (KNIEF et al. 2010). Eine Begehung Ende März 2014 ergab, dass die Art im Gebiet der F-Planänderung nicht auftrat.

In den einzelnen Eichen am Wulfsdorfer Weg könnte der Buchfink brüten.

Weitere allgemein häufige Brutvogelarten sind nur in den angrenzenden Siedlungsräumen zu erwarten.

Auswirkungen: Auswirkungen könnten sich ergeben, wenn im Rahmen der Bebauung Eichen am Wulfsdorfer Weg gerodet würden. Dies könnte mit einem Verlust von Tagesverstecken der Fledermäuse und ev. einzelnen Brutvogelrevieren verbunden sein. Durch einen Erhalt der Bäume ließe sich der Eingriff minimieren. Eine Beurteilung muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

4.3.3 Boden

Die Bodenverhältnisse für das Gemeindegebiet Probstzellerhagens wurden dem Landschaftsplan entnommen.

Der Untergrund des Planungsraumes besteht aus Geschiebelehm (über Geschiebemergel), der zur Staufeuchte neigt.

Auswirkungen: Auswirkungen für das Schutzgut Boden ergeben sich bei der geplanten Bebauung aufgrund der damit verbundenen Versiegelung von Flächen. Die Auswirkungen sind als erheblich einzustufen.

4.3.4 Wasser

Offene Gewässer treten im Plangebiet nicht auf. Es handelt sich um grundwasserferne Böden.

Oberflächenwasserbeseitigung: Das Oberflächenwasser soll in Richtung Osten bzw. Südosten aus dem Gebiet abgeführt werden. Der genaue Verlauf der Leitungen und entsprechende Leitungsrechte werden ggf. im Bebauungsplan festgesetzt.

Auswirkungen: Auswirkungen für das Schutzgut Wasser ergeben sich bei der geplanten Bebauung durch mögliche Grundwasserabsenkungen. Eine Beurteilung muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

4.3.5 Luft, Klima

Lokales Klima. Auf der unbebauten Fläche besteht ein Freilandklimatop, das typisch für Agrarlandschaften ist: Ungestörter Temperatur- und Feuchteverlauf, windoffene Lage, ungehinderte Einstrahlungsbedingungen.

Bebaute Flächen bilden in Zusammenwirken mit Park- und Grünanlagen ein eigenes Mikroklima aus. Durch Baukörper und Oberflächenversiegelung erfolgt eine stärkere Aufheizung. Die gespeicherte Wärme wird nachts nur verzögert abgegeben. Diese Verhältnisse treffen für die angrenzenden bebauten Bereiche zu.

Luft. Im Rahmen der lufthygienischen Überwachung in Schleswig-Holstein wurden die Belastungen mit Schadstoffen an verschiedenen Messstationen im Land erhoben. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wurde eine stoffbezogene Gebietseinteilung vorgenommen und das Messnetz angepasst.

Demnach gehört Probsteierhagen in Hinsicht auf die untersuchten Schadstoffe zum ländlichen Raum. In diesen Räumen wurden alle Grenzwerte unterschritten (Messbericht 2012/2013).

Aufgrund der lufthygienischen Überwachung des Landes Schleswig-Holstein ist davon auszugehen, dass es im Planungsraum keine nennenswerte Grundbelastung der Luft gibt (vgl. Messbericht 2013 des StUA Itzehoe).

Auswirkungen: Die Bebauung führt voraussichtlich zu einer Zunahme des Kfz-Verkehrs. Hierdurch kommt es zu Mehrbelastungen der Luft durch verkehrsbedingte Schadstoffe (insbesondere Dieselruß, Benzol und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe). Da der Ziel- und Quellverkehr nur in geringem Umfang zunehmen wird, wird die Zunahme als gering eingeschätzt.

Durch die Bebauung geht das Freilandklima in ein Siedlungsklimatop über. Bauliche Anlagen führen zu erhöhter Erwärmung der Erdoberfläche mit einhergehender geringerer Luftfeuchte und Windgeschwindigkeit, v.a. im Hinblick auf den steigenden Flächenanspruch von Siedlungen ist durch die Bebauungen insgesamt von mittleren bis hohen Belastungen für das Klima auszugehen. Lokal betrachtet sind die Auswirkungen gering.

4.3.6 Die Landschaft

Im Landschaftsplan wird der Planungsraum dem Landschaftsbildtyp „Offene Agrarlandschaft“ zugeordnet. Erholungswirksame Strukturen sind nicht vorhanden.

Auswirkungen: Die geplante Bebauung führt zu einem Verlust an erlebbarer Landschaft. Aufgrund der geringen Zugänglichkeit wird der Verlust als gering eingestuft.

4.3.7 Prüfung weiterer möglicher Auswirkungen

Es werden folgende Auswirkungen geprüft:

- a) Auf die **Erhaltungsziele und den Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten:**
Keine Betroffenheit
- b) auf den **Menschen und seine Gesundheit** sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind;
Es gehen landwirtschaftliche Flächen verloren.
- c) auf **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**, soweit diese umweltbezogen sind; Keine Betroffenheit
- d) der **sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;**

Schmutzwasserbeseitigung: Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau. Bau und Betrieb der Schmutzwasserkanalisation erfolgen entsprechend den Regeln der Technik (§ 34 LWG). Bei einem Neubau

von Regenwasserbehandlungsanlagen werden die entsprechenden Anträge ordnungsgemäß gestellt.

Abfälle: Für den sachgerechten Umgang mit Abfällen ist in Probsteierhagen der Kreis Plön zuständig.

- e) die **Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie**; Der sachgerechte Umgang mit Energie, in diesem Fall ein energiebewusstes Bauen regelt das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) vom 24.7.2010. Dieses wird im Rahmen der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt. Auf der Ebene des F-Planes kann es hierzu keine Aussage geben.
- f) die **Darstellungen von Landschaftsplänen** sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen; Es sei auf das Kap. 5.2 verwiesen. Hier werden die Angaben aus dem Landschaftsplan aufgeführt.
- g) die **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten**. Gebiete mit besonderen Ansprüchen an die Luftqualität sind nicht betroffen.

An Hand der vorliegenden Daten sowie des geplanten Vorhabens wird in der folgenden Tabelle schutzgutbezogen eine kurze Bestandsbeschreibung sowie eine Bewertung vorgenommen und zudem für jedes Schutzgut die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen der Planungen zusammengefasst.

Umweltbelange gem. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB	Bestand	Zu erwartende Umweltauswirkungen/ Kenntnislücken
Mensch	Der Planbereich ist landwirtschaftliche Fläche	Es geht landwirtschaftliche Fläche verloren
Tiere und biologische Vielfalt	Das Plangebiet weist kaum naturnahe Strukturen auf. Allenfalls spielen die Eichen am Wulfsdorfer Weg eine eingeschränkte Rolle für Fledermäuse und einzelne Brutvögel.	Eine (teilweise) Beseitigung der Bäume ist/kann mit geringfügigen Verlusten für die jeweilige Tiergruppe verbunden (sein).
Pflanzen,	Als wertgebende naturnahe Strukturen sind nur die Eichen am Wulfsdorfer Weg zu nennen.	Eine (teilweise) Beseitigung der Eichen würde durchaus nennenswerte Auswirkungen haben, da Bäume insbesondere mit zunehmendem Alter einen Wert an sich (und einen Lebensraum) darstellen.
Boden/ Wasser	Für das Plangebiet liegt derzeit keine aktuelle Baugrunduntersuchung vor. Der Bodenkarte des Landschaftsplanes wurde entnommen, dass sandige Lehme anstehen.	Jede Bebauung ist mit der Versiegelung von Boden verbunden und hat daher erhebliche Umweltauswirkungen.
Klima und Luft	Es gibt z. Zt. keine belasteten Bereiche, für die das Plangebiet bio-klimatische Regenerationsfunktion übernehmen könnte. Eine erhöhte Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber Veränderungen durch die geplante	Durch die geplante Nutzung sind Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes Klima nicht zu erwarten. Lediglich das Lokalklima wird sich ver-

	Bebauung hinsichtlich dieser Funktion des Naturhaushaltes ist eher unwahrscheinlich. Bewertung: Die betroffenen Flächen sind insgesamt für das Schutzgut Klima von geringer Bedeutung.	ändern.
Landschafts- und Ortsbild	Der Planungsraum umfasst einen Teil einer strukturarmen Agrarlandschaft.	Das Landschaftsbild wird durch die Bebauung nicht negativ überformt.
Kultur- und Sachgüter	Keine Betroffenheit	

5. Vorbelastungen

Vom Wulfsdorfer Weg geht eine linienförmige Belastung aus. Zum einen handelt es sich um Schallimmissionen, zum anderen um Schadstoffimmissionen, die vom Straßenverkehr ausgehen.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

In Kap. 4. ist dargelegt, dass es für die Gemeinde derzeit keine Alternative zu dem geplanten Wohnbaugebiet am Wulfsdorfer Weg gibt. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, der Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen.

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

7.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Planbereich würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

7.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Es kommt zu einem Verlust an Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung. Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt gehen in geringem Maße verloren.

Die zusätzliche Bebauung im Plangebiet führt zu einer geringfügigen Zunahme des Kfz-Verkehrs. Hierdurch kommt es zu Mehrbelastungen der Luft durch verkehrsbedingte Schadstoffe (insbesondere Dieselruß, Benzol und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe).

Die Bebauung führt über den erhöhten Heizungsbedarf zu vermehrten Emissionen insbesondere an Kohlendioxid. Diese ist bei Einhaltung des Energieeinsparungsgesetzes geringfügig.

Die vermehrte Produktion von Abwasser führt nicht zu einer stärkeren Belastung der Umwelt, da das vorhandene Kanalnetz und die vorhandenen Anlagen ausreichend sind.

Die Lärmbelastung für die angrenzende Wohnbebauung steigt voraussichtlich kaum.

8 Ermittlung der Eingriffsgröße und erforderlichen Ausgleichsgröße

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs

In § 9 (1) des LNatSchG wird auf § 15 des BNatSchGes verwiesen. Dort heißt es:

"Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen..."

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind keine Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Einzelheiten werden im Bebauungsplan und Umweltbericht zum B-Plan geregelt.

8.2 Ermittlung der Eingriffsgröße und erforderlichen Ausgleichsgröße

Um die Eingriffs- und Ausgleichsgröße zu ermitteln, werden folgende rechtlichen Vorgaben bzw. Kriterien heran gezogen:

- 1. Gemeinsamer Runderlass** des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten - IV 63 - 510.335/X 33 - 5120 - vom 3. Juli 1998 (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht Gl.-Nr.: 2130.64 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 604)

Der Gemeinsame Runderlass regelt die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes im Rahmen von Bebauungsplänen.

Der Bedarf an Ausgleichsfläche kann erst auf der Ebene des Bebauungsplanes ermittelt werden.

2. Rote Listen des Landes Schleswig-Holstein

Folgende Rote Listen gefährdeter Arten und Lebensräume wurden heran gezogen:

- a. Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (MIERWALD & ROMAHN 2006)
- b. Rote Liste verschiedener Tiergruppen (herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)
- c. Rote Liste der Pflanzengesellschaften (DIERBEN et al. 1988)

Mit Rauhaufledermaus und Braunem Langohr treten potenziell zwei gefährdete Fledermausarten im Plangebiet auf. Eine Betroffenheit durch die Baumaßnahme wird jedoch nur in gerinem Umfang gesehen, da allenfalls Tagesverstecke einzelner Tiere betroffen wären.

3. Artenschutzrechtliche Belange: Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten

Die im Gebiet potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die Fledermausarten, die in Tabelle 1 aufgelistet sind.

Die potenziell auftretenden europäischen Vogelarten wurden in Kap. 4.3 dargestellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist nur auf der Grundlage eines konkreten Eingriffsbeschreibung zu erstellen. Die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten wird in einer artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt, die Teil des Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 12 ist.

9 Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich muss extern erfolgen.

10 Monitoring

10.1 Praktische Abwicklung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Diese Maßnahmen werden im Zuge der Baumaßnahmen durchgeführt. Die Gemeinde nimmt die Maßnahmen nach Fertigstellung ab.

10.2 Überwachungsmaßnahmen

Überwachungspflichten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

10.3 Zeitfenster

Bei Fertigstellung der Baumaßnahme müssen auch die Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen sein.

11 Zusammenfassung

Die Gemeinde Probsteierhagen plant die 13. F-Planänderung.

Das geplante Vorhaben ist bezüglich seiner Eingriffsrelevanz auszugleichen. Die Ausgleichsermittlung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Spezifizierung möglicher artenschutzrechtlicher Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der artenschutzrechtlichen Überprüfung. Diese ist erst auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich.

Gebilligt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom

Probsteierhagen, den

.....
Bürgermeister

Siegel

Aufgestellt: Kiel, 06.05.2014

B2K **BOCK - KÜHLE - KOERNER**
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HAGSTRASSE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dr. Marion Schumann
Wehrbergallee 3
24211 Schellhorn
04342-81303
Bioplan.schumann@t-online.de